

Beitragsordnung des Verdener Rudervereins e.V., (Stand: 01.01.2024)

Die VRV-Vorstandssitzung hat am 08. Mai 2023. folgende Beitragsordnung beschlossen: Die Änderung tritt am 1. Jan. 2024 in Kraft

VRV-Beiträge	Monatl. Beitrag
Aktive Mitglieder	18,70 €
Ehepaare oder 2 im gleichen Haushalt lebende Erwachsene	26,95€
oder 1 Erwachsener und 1 Kind oder Jugendlicher bis 18 Jahre (*1)	
Familien oder 1 Erwachsener und 2 Kinder oder mehr und in Ausbildung befindliche Jugendliche (*1)	31,90 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (*1)	8,80€
Passive Mitglieder	7,70€
Unterstützende Mitglieder	6,60€
Auswärtige Mitglieder	5,50€
<u>Verbandsbeiträge</u>	Jährl. Beitrag
Verbandsbeitrag DRV, Mitglieder über 14 Jahre,	14,20 €
Verbandsbeitrag LRVN für jedes volljährige Mitglied	4,00€
Verbandsbeitrag LRVN Kinder und Jugendliche	1,00€
Beitrag Kreissportbund	
- Erwachsene	6,80 €
Jugendliche (14- 18 Jahre)	4,65 €
- Kinder bis 14 Jahre	2,75 €

Mitglieder mit Behinderung (Gesamt-GdB von mindestens 50%) erhalten eine Beitragsermäßigung von 50%

Arbeitsdienst

Ab dem 1. Januar 1997 hat jedes rudernde Mitglied ab 14 Jahre bis zum 31. Dez. des jeweiligen Kalenderjahres 10 Arbeitsstunden abzuleisten. Ersatzweise wird vom VRV ein Betrag von 10,00 EUR pro nicht geleistete Arbeitsstunde erhoben. Jedes Mitglied muss seine geleisteten Arbeitsstunden selbst im efa-Programm eintragen und nur diese werden angerechnet.

Die Kilometergrenze von 70 Kilometern bleibt bestehen.

Verwaltungsgebühren

Mahngebühren je Mahnung	4,00 €
Rücklast-Pauschale je nicht eingelöster Lastschrift	8,00€

(*1) Beitragsermäßigungen

Schüler, Studierende und Auszubildende über 18 Jahre müssen ihren Ermäßigungsanspruch **jährlich** per Antrag mit Vorlage entsprechender Nachweise (Ausweise, Bescheinigungen) begründen. Der Vorstand ist weiterhin berechtigt, einzelnen Mitgliedern in Ausnahmefällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Voraussetzung dafür ist ein begründeter, schriftlicher Antrag.

Fälligkeiten

Der Beitrag wird wie vereinbart, zu folgenden Termin eingezogen (bzw. ist zu überweisen).

Jährliche Zahlung 15. März

½ jährliche Zahlung 15. März und 15. September,

¼ jährliche Zahlung 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November,